

Papiereinsparung

— I A 1/220/13 vom 16. 11. 1943 —

Der RMdI hat mit RdErl vom 10. 9. 1943 — Z 6712/43—5137 — (MBliV 1943 S. 1471) die vom Reichsausschuß für wirtschaftliche Verwaltung herausgegebenen Merkblätter Nr. 12 „Regeln zur Papiereinsparung im Schriftverkehr einschl. Regeln zur Einsparung von Kohlepapier“ und Nr. 13 „Regeln zur Einsparung von Abzugpapier beim Schablonen-Vervielfältigen“ bekanntgegeben. Diese Re-

geln sind auch in der Verwaltung des RNSt und der Zusammenschlüsse anzuwenden. Die Merkblätter sind zum Preise von je 0,10 RM beim Beuth-Vertrieb G.m.b.H., Berlin SW 68, Dresdener Straße 97, erhältlich.

Diese AO ergeht im Einvernehmen mit der RHA III auch an die Zusammenschlüsse.

An sämtliche Dienststellen des RNSt,
Zusammenschlüsse.

— DN 1943 S. 1131.

Personalverwaltung

Freizeitanordnung

— I A 2/140 vom 13. 11. 1943 —

Nachstehend gebe ich die AO des RAM über Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (Freizeitanordnung) vom 22. 10. 1943 — VIIa 3920 — (RABl I S. 508) allgemein bekannt. Da die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Ausnahmeregelung noch nicht getroffen ist, kann den nicht beamteten Gefolgschaftsmitgliedern die beantragte Freizeit nur unter Fortfall der Dienstbezüge für die entsprechende Arbeitszeit bewilligt werden. Die bisher getroffenen Einzelanordnungen sind an die neue Bestimmung anzupassen:

„Um die Leistungsfähigkeit von Arbeitskräften, die durch häusliche Pflichten, durch Körperschäden oder infolge ihres vorgeschrittenen Lebensalters nicht voll einsatzfähig sind, zu erhalten, bestimme ich auf Grund der Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938 (RGBl I S. 447) § 29 und der Ausführungsverordnung zum Mutterschutzgesetz vom 17. 5. 1942 (RGBl I S. 324) Nr. 18 folgendes:

§ 1

Geltungsbereich

Diese AO gilt für Gefolgschaftsmitglieder, die in Betrieben und Verwaltungen aller Art beschäftigt werden. Ausgenommen sind die in der Arbeitszeitordnung § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Wirtschaftszweige, für die im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern besondere Regelungen vorbehalten bleiben.

§ 2

Hausarbeitstag

(1) Frauen mit eigenem Hausstand, die wöchentlich mindestens 48 Stunden beschäftigt werden, sind auf ihr Verlangen folgende Freizeiten zur Erledigung häuslicher und persönlicher Angelegenheiten zu gewähren:

- a) wöchentlich eine zusammenhängende Freizeit von mindestens vier Stunden, wenn die Frau an keinem Vor- oder Nachmittag eines Werktages arbeitsfrei ist und nicht in regelmäßigem Wechsel in Früh- oder Spät- (Tag- oder Nacht-) Schichten arbeitet; der Vor- oder Nachmittag eines Werktages gilt als arbeitsfrei, wenn die Frau bis 12 Uhr oder ab 15 Uhr nicht beschäftigt wird;
- b) in einem Zeitraum von vier Wochen mindestens ein Hausarbeitstag (ganzer freier Arbeitstag), in einem Zeitraum von vier Wochen mindestens zwei Haus-

arbeitstage, wenn die Frau ein oder mehrere Kinder unter 14 Jahren im gemeinsamen Haushalt ohne ausreichende Hilfe betreuen muß; in der Woche, in die ein Hausarbeitstag fällt, braucht keine Freizeit nach a) gewährt zu werden.

(2) Soweit die Arbeitszeit durch Gewährung von Freizeit nach Abs. 1 in zwei aufeinanderfolgenden Wochen 96 Stunden unterschreitet, sollen die ausfallenden Arbeitsstunden vor- oder nachgearbeitet werden.

(3) Ein Anspruch auf Vergütung für die nach Abs. 1 und 2 ausfallende Arbeitszeit besteht nicht. Der Reichstreuhänder der Arbeit (Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst) kann von dieser Vorschrift Ausnahmen zulassen.

§ 3

Befreiung der Frauen mit Kindern von Mehrarbeit, Nacht- und Feiertagsarbeit

(1) Frauen, die Kinder unter 14 Jahren im gemeinsamen Haushalt ohne ausreichende Hilfe betreuen müssen, sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit, Nachtarbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit freizustellen.

(2) Als Mehrarbeit gilt die Arbeit, die — abzüglich der Freizeit nach § 2 — in zwei aufeinanderfolgenden Wochen über 96 Stunden hinaus geleistet wird.

(3) Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. Wird in Früh- und Spätschichten gearbeitet, so gilt als Nachtarbeit die Zeit zwischen der Beendigung der Spätschicht und dem Beginn der Früh- schicht.

(4) In Betrieben, in denen Sonntagsarbeit üblich ist, dürfen die Frauen abweichend von Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

§ 4

Befreiung Schwerbeschädigter und minderleistungsfähiger Personen von Mehrarbeit

(1) Schwerbeschädigte einschließlich der Versehrten, die ein Versehrtengeld mindestens der Stufe II beziehen, sowie Personen, die älter als 65 Jahre sind, sind auf ihr Verlangen von einer die 48stündige Wochenarbeitszeit überschreitenden Mehrarbeit freizustellen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für sonstige Körperbehinderte, die nachweislich durch die Berufsarbeit außergewöhnlich stark beansprucht sind. In Zweifelsfällen entscheidet das Gewerbeaufsichtsamt in Verbindung mit dem staatlichen Gewerbearzt, mit welchen Arbeiten und in welchem Umfange solche Arbeitskräfte beschäftigt werden dürfen.